

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge:

19.05.2015 Kommission für Beteiligungen und Personal

28.05.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Seitens der Geschäftsführung der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH wurde in den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen mehrfach deutlich gemacht, dass bedingt durch die Problematik der Verkehrssicherungspflicht an der Staumauer sowie der Gewährleistung der Sicherheit der Badegäste am See der bisherige Gesellschafterzuschuss auf Dauer nicht ausreichen wird.

Im Jahr 2012 hat sich an der Glörtalsperre ein Badeunfall mit Todesfolge ereignet. Untersuchungen haben ergeben, dass die Gesellschaft kein Verschulden an diesem Unfall trägt, da an dem Unfalltag Badeverbot bestand. Aufgrund dieses Unfalls hat die Geschäftsführung der FSG jedoch eine Ausweitung der Überwachung des Badetriebes durch die DLRG für dringend notwendig erachtet und dementsprechend gehandelt. Hierdurch entstehen erhöhte Kosten, die nach den notwendigen Einsätzen variieren.

Die zusätzlichen Gesamtkosten für diese beiden Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt 25.000 €, so dass der jährliche Bedarf an Zuschüssen der Gesellschafter auf insgesamt 125.000 € steigt.

Zurzeit ist allerdings gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der jährliche Bedarf an Zuschüssen der Gesellschafter auf 200.000 DM = 102.258,38 € begrenzt. Der Anteil des Zuschusses, der nach dieser Regelung von der Stadt Hagen zu tragen ist, entspricht dem Gesellschaftsanteil von 8 % (= 8.180 €). Der Anteil des Zuschusses der Stadt Hagen erhöht sich durch die zusätzlichen Gesamtkosten um 1.820 € auf insgesamt 10.000 €.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 24.4.2015 hat die Mehrheit (92 %) der Gesellschafter der notwendigen Anpassung des § 7 des Gesellschaftsvertrages für die „Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH“ zugestimmt. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Hagen hat der Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung gegen die Änderung des Gesellschaftsvertrages und damit gegen die zusätzliche finanzielle Belastung gestimmt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages für die „Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH“ bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Als Anlage ist eine Synopse des Gesellschaftsvertrages für die „Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH“ beigefügt. Neben der Zuschusserhöhung ergeben sich die in der Gegenüberstellung kenntlich gemachten Änderungen, die im Wesentlichen aus geänderten gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW resultieren.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Vertragliche Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	5511	Bezeichnung:	Kleingärten und Naherholungsgebiete		
Produkt:	1.55.11.05	Bezeichnung:	Abwicklung Glörtalsperre		
Kostenstelle:		Bezeichnung:			

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		€	€	€	€
Aufwand (+)	531300	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Eigenanteil		€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
 Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
 Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

gez.

(Erik O. Schulz, Oberbürgermeister)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

FREIZEITSCHWERPUNKT GLÖRTALSPERRE GMBH

IN DER FASSUNG VOM 30.04.2010

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Betrieb des „Freizeitschwerpunktes Glörtalsperre“.
- Mit der Errichtung bezweckt die Gesellschaft die Förderung des Sports und der Erholung der im regionalen Einzugsbereich wohnenden Bevölkerung.
- (2) Der Freizeitschwerpunkt umfasst die in einem Lageplan vom 09.11.2000 farbig umrandeten Gebiete. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und allen Gesellschaftern bekannt. Auf eine Beifügung wird von den Gesellschaftern verzichtet.
 - (3) Die dargestellte Fläche einschließlich der Staumauer wird der Gesellschaft im Rahmen eines Besitzüberlassungsvertrages übertragen. In dem Vertrag werden die Verkehrssicherungspflicht, die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und die Nutzungsrechte zur Entwicklung des Freizeitbereiches festgeschrieben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

FREIZEITSCHWERPUNKT GLÖRTALSPERRE GMBH

IN DER FASSUNG -----

unverändert

unverändert

§ 3		§ 4		§ 5	
unverändert		unverändert		Stammkapital	
(1)	Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimme Zeit geschlossen.				
(2)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.				
Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: funfundzwanzigtausend Euro) und setzt sich aus 100 Gesellschaftsanteilen zu je 250,00 € zusammen.					
Hier von übernommen:					
der Regionaleverbund Ruhr (RVR)	12.750,00 € (51 %)				
der Ennepe-Ruhr-Kreis	6.250,00 € (25 %)				
der Märkische Kreis	2.000,00 € (8 %)				
die Stadt Hagen	2.000,00 € (8 %)				
die Städte Kierspe und Schalksmühle	1.000,00 € (4 %)				
die Städte Breckerfeld und Schmallenberg	750,00 € (3 %)				
die Städte Hemer und Brilon	250,00 € (1 %)				
die Städte Hagen und Hemer					
die Städte Brilon und Schmallenberg					
die Städte Breckerfeld und Schalksmühle					
die Städte Hagen und Schmallenberg					
die Städte Brilon und Hemer					
die Städte Hagen und Brilon					

<p style="text-align: center;">§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>																												
<p>(1) Jeder Gesellschafter darf seine Anteile an Mitgesellschafter abtreten.</p> <p>(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>																													
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschaftliche Nebenverpflichtungen</p>																													
<p>(1) An dem durch Einnahmen nicht gedeckten Geschäfts-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwand beteiligen sich die Gesellschafter wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">– Regionalverband Ruhr</td> <td style="width: 15%;">51 %</td> </tr> <tr> <td>– Ennepe-Ruhr-Kreis</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>– Märkischer Kreis</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Hagen</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Breckerfeld</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Schalksmühle</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Halver</td> <td>1 %</td> </tr> </table> <p>Der jährliche Bedarf an Zuschüssen der Gesellschafter wird auf maximal 100.000,00 € begrenzt.</p>	– Regionalverband Ruhr	51 %	– Ennepe-Ruhr-Kreis	25 %	– Märkischer Kreis	8 %	– Stadt Hagen	8 %	– Stadt Breckerfeld	4 %	– Gemeinde Schalksmühle	3 %	– Stadt Halver	1 %	<p>(1) An dem durch Einnahmen nicht gedeckten Geschäfts-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwand beteiligen sich die Gesellschafter wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">– Regionalverband Ruhr</td> <td style="width: 15%;">51 %</td> </tr> <tr> <td>– Ennepe-Ruhr-Kreis</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>– Märkischer Kreis</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Hagen</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Breckerfeld</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Schalksmühle</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Halver</td> <td>1 %</td> </tr> </table> <p>Der jährliche Bedarf an Zuschüssen der Gesellschafter wird auf maximal 125.000,00 € begrenzt.</p>	– Regionalverband Ruhr	51 %	– Ennepe-Ruhr-Kreis	25 %	– Märkischer Kreis	8 %	– Stadt Hagen	8 %	– Stadt Breckerfeld	4 %	– Gemeinde Schalksmühle	3 %	– Stadt Halver	1 %
– Regionalverband Ruhr	51 %																												
– Ennepe-Ruhr-Kreis	25 %																												
– Märkischer Kreis	8 %																												
– Stadt Hagen	8 %																												
– Stadt Breckerfeld	4 %																												
– Gemeinde Schalksmühle	3 %																												
– Stadt Halver	1 %																												
– Regionalverband Ruhr	51 %																												
– Ennepe-Ruhr-Kreis	25 %																												
– Märkischer Kreis	8 %																												
– Stadt Hagen	8 %																												
– Stadt Breckerfeld	4 %																												
– Gemeinde Schalksmühle	3 %																												
– Stadt Halver	1 %																												
<p>(2) Die Zuschüsse sind der Gesellschaft zum 15.02. eines Jahres zu überweisen.</p>	<p>(2) unverändert</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 8 Organe der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>																												
<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Gesellschafterversammlung, – die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. 																													

<p>Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind nebenamtlich tätig.</p> <p>(1) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind nebenamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind nebenamtlich tätig.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine Kostenvergütung erfolgt nach Reisekostenstufe „C“ des Landesreisekosten- gesetzes NW.</p> <p>(4) Das Recht zur Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin steht demjenigen zu, der ihn bestellt hat.</p> <p>§ 10 Gesellschaftversammlung Gesellschaftversammlung unverändert</p>	<p>(1) Die Gesellschaft werden in der Gesellschaftversammlung durch ein- neureine von ihnen ernannten Vertreter/Vertreterin vertreten. Die Vollmacht- ten zur Vertretung und Ausübung des Stimmerights sind schriftlich zu erthei- len. Jeder Gesellschafter hat für je 250,00 € einen Gesellschaftsantrittschein.</p> <p>Danach ergibt sich folgende Stimmenverteilung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Markischer Kreis</td> <td>8 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Ennepe-Ruhr-Kreis</td> <td>25 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Regionaverbund Ruhr</td> <td>51 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Stadt Hagen</td> <td>8 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Stadt Breckerfeld</td> <td>4 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Schalksmühle</td> <td>3 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Stadt Halver</td> <td>1 Stimme</td> </tr> </table> <p>§ 9 Geschäftsführer unverändert</p>	Markischer Kreis	8 Stimmen	Ennepe-Ruhr-Kreis	25 Stimmen	Regionaverbund Ruhr	51 Stimmen	Stadt Hagen	8 Stimmen	Stadt Breckerfeld	4 Stimmen	Gemeinde Schalksmühle	3 Stimmen	Stadt Halver	1 Stimme
Markischer Kreis	8 Stimmen														
Ennepe-Ruhr-Kreis	25 Stimmen														
Regionaverbund Ruhr	51 Stimmen														
Stadt Hagen	8 Stimmen														
Stadt Breckerfeld	4 Stimmen														
Gemeinde Schalksmühle	3 Stimmen														
Stadt Halver	1 Stimme														

<p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter/die Vertreterin des Mehrheitsgesellschafters. Außer den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter nehmen an der Gesellschafterversammlung zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen teil. Sie sind zu jeder Versammlung einzuladen. Gesellschaftsfremde (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p>	<p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter/die Vertreterin des Mehrheitsgesellschafters. Außer den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter nehmen an der Gesellschafterversammlung zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen teil. Sie sind zu jeder Versammlung einzuladen. Gesellschaftsfremde (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. <i>Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die von ihnen benannten Vertreter/innen vertreten. Der Gesellschafter RVR wird durch eine von der Verbandsversammlung des RVR bestellte Person vertreten. Vertreter/Innen der städtischen Gesellschafter bzw. der Gesellschafter der Kreise werden durch ein vom Rat / vom Kreistag bestelltes Mitglied vertreten. Der/Die Vertreter/in der Städte, der Kreise und des RVR sind an die Beschlüsse des Rates, des Kreistages und der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates/des Kreistages/der Verbandsversammlung hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</i></p>
<p>(3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In dieser Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über die Entlastung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p>(5) Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen auf seinen/ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnen oder binnen vier Wochen nach Eingabe des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung, noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>

<p>(7) Die Gesellschaftsversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses unter Zugrundelegung des § 29 GmbH-Gesetz, die Entlastung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, den jahrlichen Wirtschafts- und Betriebspflan, die Feststellung einer an die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zu zahlenden Aufwandsentschädigung, die Besteilung eines Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüferin oder ei- ner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses, die Führung eines Rechstsstreits, soweit der Gegenvstand nicht eine Ange- legenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt, die Gelehrsamachung von Erstattungsprüchen gegen die Geschäftsführer- gesellschaften, die Auflosung der Gesellschaft, die Angelegenheiten, die die Gesellschaftsversammlung für Zustim- mung bedürfen, Der von der Gesellschaftsversammlung zu beschließende Wirtschafts- und Betriebspflan bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflosung der Gesellschaft ist gemäß § 18 nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <p>(8) Der von der Gesellschaftsversammlung zu beschließende Wirtschafts- und Betriebspflan bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflosung der Gesellschaft ist gemäß § 18 nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> <p>(9) Alle übrigen Entscheidungen der Gesellschaftsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.</p> <p>(10) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der vorhandene- nenden Geschäftsführer vertreten sind.</p>	<p>Die Gesellschaftsversammlung als beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen eine neue Gesellschaft vor- versammlung mit gleicher Tagessordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschaftsversammlung ist ohne Vorstand der Gesellschaftsversammlung als beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der vorhandene- nenden Geschäftsführer vertreten sind.</p> <p>(10) Etwas sich eine Gesellschaftsversammlung mit gleicher Tagessordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschaftsversammlung ist ohne Vorstand der Gesellschaftsversammlung als beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der vorhandene- nenden Geschäftsführer vertreten sind.</p>
---	--

<p>Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(11) In der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bestimmt.</p> <p>(12) Das Protokoll soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Tag, Ort und Dauer der Versammlung,– Namen der Anwesenden sowie Geschäftsanteile und Zahl der Stimmen der vertretenen Gesellschafter,– Tagesordnung und Anträge,– das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,– Angaben über Erledigung sonstiger Anträge. <p>(13) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin binnen eines Monats nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und in Abschrift jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/Vertreterin zu übersenden.</p> <p>(14) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>(15) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewährt, wenn innerhalb der Frist Klage erhoben wird.</p>	<p>(11) unverändert</p> <p>(12) unverändert</p> <p>(13) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin innen eines Monats unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und in Abschrift jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/Vertreterin zu übersenden.</p> <p>(14) unverändert</p> <p>(15) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung einem Monat nach Empfang des Protokolls angefochten und bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewährt, wenn innerhalb der Frist Klage erhoben wird.</p>
--	---

<p>(16) Gesellschafterbeschlüsse können - mit Ausnahme einer Satzungsendrung - , wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, telegraphisch, schriftlich, per Fax oder mündlich ohne formliche Besammlung gefasst werden. Vorauftreffendung für die Rechts- und Wirkssamkeit dieser Beschlüsse ist, dass sie von der Gesellschaft bestätigt bestätigt werden und dieser Gesellschaftern gegenüber schriftlich bestätigt werden und dieser Gesellschaftern nicht mindestens 25 % aller Stimmen widerstehen wird.</p> <p>(1) Die Gesellschaftsleiter/Gesellschafter/Geleitendeinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere ihre gemeinschaftige Zielsetzung, gewährleisten.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976, 613) 2, Teil 3. Abschnitt einschließlich der Gemeinnutzigkeit in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsprüfungsergebnissen § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(1) § 12 Lagbericht, Jahresabschluss unverändert</p> <p>(2) § 12 Lagbericht, Jahresabschluss unverändert</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt jeder rechzeitig einen Wirtschafts- und Betriebspau für das folgende Geschäftsjahr auf.</p> <p>(1) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs haben die Geschäftsführer/Geschäftseinrichtungen entsprechend den Vor- schriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer der Abschlussprüfung vorzulegen.</p>

<p>(2) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang vorzulegen.</p> <p>(3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen und den Prüfungsbericht an die Gesellschafter zu über senden.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter können die Befugnisse nach § 54 HGrG i. V. mit § 44 HGrG wahrnehmen. Weiterhin werden den Rechnungsprüfungsämtern die Befugnisse nach § 103 der Gemeindeordnung NW (GO NW) eingeräumt.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang vorzulegen. <i>Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zweckbestimmung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind die in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011. Hinsichtlich der Bekanntmachung und Offenlegung ist § 108 Abs. 3 Nr. 1 c Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 13 Unübertragbarkeit von Ansprüchen</p> <p>Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchen Rechtsgründen sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p>§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau</p> <p>Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	

<p>Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen vorgesehen.</p> <p>§ 15 Gerichtsstand</p> <p>unverändert</p>	<p>Ergänzungen und Änderungen des Vertrages</p> <p>§ 16</p> <p>unverändert</p> <p>Nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre ist dieser Vertrag auf Ergänzungen und Änderungen zu überprüfen.</p> <p>§ 17 Kundigung</p> <p>unverändert</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimte Zeit abgeschlossen, kann jedoch frühestens zum 31.12.2010 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung muss durch ein geschriebenen Brief an die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.</p> <p>§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>unverändert</p> <p>Die Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als das eingezahlte Stammkapital.</p> <p>§ 19 Auflösung</p> <p>unverändert</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinschaftliche Zwecke im Bereich der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>Die Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.</p>
--	---

In diesem Fall muss ein anderer Träger in alle rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung der Talsperre eintreten oder ein Stilllegungsverfahren muss nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen und der Planfeststellungsbeschluss umgesetzt worden sein.

**§ 20
Gültigkeitsklausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere dem satzungsgemäßen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 21
Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und die Kosten der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft und der Bekanntmachung sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft als Gründungskosten bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM.

unverändert

**§ 21
Kosten**

Entfällt ersatzlos

